

ORGANISATORISCHE RICHTLINIEN FUER DIE ARBEIT DER  
MA-FRAKTION IN DER P.A.

I. Allgemeine Richtlinien.

Die PA ist ein Instrument der MA zur Ausnutzung der legalen Aktionsmöglichkeiten.

1. Die PA ist ein Instrument der MA:

- a) Die MA ist der PA übergeordnet; die Organe der MA den entsprechenden der PA. Die Fraktionsmitglieder unterstehen der Disziplin der MA.
- b) Es ist Pflicht der Fraktion, die PA stets fest in der Hand zu halten, sie tatsächlich zu leiten und zu kontrollieren. Sie muss z.B. bei der Aufnahme neuer Mitglieder darauf achten, dass deren Anzahl und Gewicht nicht so anwächst, dass die Führung der PA durch die Fraktion in Frage gestellt werden könnte.
- c) Die Fraktion muss die durch die PA gewonnen, neuen Elemente einer sorgfältigen Auslese unterziehen, um diejenigen herauszufinden, die nach entsprechender Schulung und Vorbereitung der MA als Kandidaten zugeführt werden können. Über deren Aufnahme und weitere Aktivität entscheidet jedoch nicht die Fraktion, sondern auf deren Antrag die MA.

(Die Auslese muss deshalb besonders vorrücksichtig und sorgfältig sein, weil im der nach aussen arbeitenden PA die Gefahr des Eindringens unsicherer Kantonisten und Spitzel der Bourgeoisie, der SP-, SIP- oder Gewerkschaftsbürokratie besonders gross ist. Spizzel können dabei ~~maximal~~ eventuell besonders vorbildliche Aktivität am dem Tag legen, um sich das Vertrauen der Mitglieder und leitenden Organe der PA zu erschleichen).

2. Die PA ist eine Organisation, die legal auftritt:

- a) Der revolutionären Kritik und Propaganda der PA nach aussen und nach innen sind demzufolge gewisse Grenzen gesetzt. Um die Möglichkeit zur legalen Aktivität zu behalten, muss die PA in ihrer Propaganda nach aussen unter Umständen beträchtliche Konzessionen in Form von zentristischen Abweichungen von der revolutionären Linie machen. Auch in der Propaganda nach innen (Schulung) ist eine gewisse Zurückhaltung nötig: so darf z.B. sich offiziell nach dem Werk vom Welt geschult werden.

Die maximale Ausnutzung aller legalen Aktionsmöglichkeiten ist Pflicht der proletarischen Revolutionäre. Dies müssen sich die Fraktionsmitglieder vor Augen halten, die z.B. in die persönlich unangenehme Lage kommen können, zentristische Manöver der PA gegenüber revolutionär gestimmten Genossen, die der MA nicht oder noch nicht angehören, ~~zu~~ "verteidigen" zu müssen.

Zsche der MA ist es, durch entsprechende Massnahmen (freundschaftliche Kritik u.a.) die durch die Abweichungen der MA möglicherweise entstehende Verwirrung der Köpfe zu klären, sowohl inner- wie ausserhalb der Reihen der MA und der PA.

- b) In der PA darf keine Verschwöreratmosphäre herrschen. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass sie als Organisation bewusst auf eine Aktivität verzichtet, die sie in Konflikt mit den Staatschutzbestimmungen bringen könnte.

(Dies hindert keineswegs, dass organisatorische Verkehren gegen eine unerwünschte polizeiliche "Inventarisierung" der Organisation (Adressenmaterial!) getroffen werden. Ebenso hindert dies nicht, dass ~~die~~ Genossen, die der PA angehören, als Individuen revolutionären und daher eventuell "staatsgefährlichen" Ideen Ausdruck geben).

<sup>1)</sup> Wie immer noch müssen alle selbständige Gewerkschaften aufgestellt werden.

schen Füßen, die sie mit der MA verbinden, dürfen weder ~~noch~~ Genossen, die der MA nicht angehören, noch Polizeischafffner offen sichtbar werden.

(Aktionen und Beschlüsse der MA mit Hilfe der PA dürfen z.B. nicht einfach sozusagen "hinter dem Rücken der PA" durch die Fraktion "gedreht" oder auch abgedämpft werden, sondern müssen im Rahmen und entsprechend dem Statuten der PA ausgeführt werden. Auch muss es z.B. aufkommen, dass die MA Flugblätter aus Papiervorräten der MA herstellt, ohne dass diese in der Buchhaltung der PA ordnungsgemäß eingetragen sind, usw., usf.).

### 3. Die PA muss aktionsfähig sein:

Die PA soll sich t. im erster Linie ein Schulungscairkel oder ein Debattierklub sein. Damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann, muss ihre zahlenmässige Verstärkung energisch angestrebt werden. Hierbei dürfen für die Rekrutierung nicht dieselben strengen Kriterien angelegt werden wie für die MA. Die PA soll keine "legale" Auflage der MA werden. Wesentliches Kriterium für die Rekrutierung muss sein, ob die im der PA zu organisierenden Genossen gewillt sind, auf dem Boden der PA zu arbeiten, wobei die Art der Arbeit dem Einzelfall anzupassen ist (Zeitungs- und Flugblattvertrieb, Individualpropaganda, Gewerkschaftsarbeit, technische Hilfe, usw.). Intellektuelle Fähigkeiten, politische Kenntnisse, hundertprozentige politische Zuverlässigkeit, usw. sind Kriterien zweiten Raages für die Rekrutierung. Das unter 1.b) Gesagte muss aber natürlich dabei stets im Auge behalten werden.

## II. Der organisatorische Aufbau der Fraktion.

Die Organisation der Fraktion muss den vorstehend gekennzeichneten allgemeinen Richtlinien entsprechen und gleichzeitig die starke Überlastung der Fraktionmitglieder (wie aller MA-Genossen) berücksichtigen. Das nachstehend skizzierte Org-Schema trägt den Rechnung. Es entspricht teilweise dem Zustand, der sich durch die praktische Erfahrung herauskristallisiert hat, wobei es gleichzeitig die dabei zutage getretenen Mängel möglichst beseitigen soll.

1. Das schweizerische Organ der Fraktion ist die Fraktionsleitung. Sie ist in wesentlichen identisch mit der schweizerischen PA-Leitung, der normalerweise nur Mitgliederinn der MA angehören sollen. Sie kann auch MA-Genossen umfassen, die der PA nicht angehören. Ein Mitglied der MA-Leitung muss ihr angehören: es stellt die Verbindung her zwischen den beiden Körperschaften und führt normalerweise in der Fraktionsleitung den Vorsitz.

Die Fraktionsleitung führt die PA und erledigt die laufenden Geschäfte gemäss der Beschlüsse der MA. Im Rahmen dieser Beschlüsse erledigt sie untergeordnete politische Fragen selbstständig. Wichtige politische Fragen werden direkt durch die MA-Leitung entschieden, die sozusagen als Politisches Komitee der PA fungiert. Soweit der Entscheid über die Wichtigkeit einer politischen Frage bei der Fraktionsleitung liegt, so bestimmt der Verbindungsman aus der MA-Leitung. Die andern Fraktionsleitungsmitglieder haben Rekursrecht an die MA-Leitung.

Organisatorische Fragen regelt die Fraktionsleitung in allgemeinen selbstständig, eventuell gemäss Weisungen der MA-Leitung. Sie kann dabei technische Hilfe von der MA beanspruchen.

Der Zeitungsvertrieb untersteht der Fraktionsleitung.

Die Redaktion der Zeitung untersteht direkt der MA-Leitung.

Die Tätigkeit der Fraktionsleitung wie auch die auf die PA bezügliche der MA muss sich streng an das unter I/2.c) Gesagte halten.

2. Die lokalen Fraktionen erhalten die Weisungen für ihre Tätigkeit, soweit sie das organisatorische Funktionieren der PA betrifft, durch Fraktionsleitung in ihrer Eigenschaft als (gleichzeitige) PA-Leitung. Ihr Antragsrecht an die Fraktionsleitung üben sie innerhalb der PA auf den normalen Instanzenweg aus.

Das Bestimmungs- und Kontrollrecht über die Tätigkeit der Fraktionsleitung über die lokalen Fraktionen innerhalb der MA aus. Soweit die organisatorische Arbeit der lokalen Fraktionen nicht genüge Leisungen der Fraktionsleitung (schweizerische PA-Leitung), sondern selbstständig erfolgt, wird sie in den Propagandagruppen der MA besprochen und bestimmt. Diese dienen also als "Festes" lokal zusammengefasster Gruppen der Fraktion und haben dieser Aufgabe entsprechend Zeit einzuräumen.

Die Arbeit der Fraktionsmitglieder, die nicht das Funktionieren der PA betrifft, sondern andere Ziele der MA in der MA (zusätzliche Auslese von Gesessen für die MA, siehe I./i.c) untersteht direkt der MA resp. ihren Propagandagruppen.

### III. Schlussteilungen.

Diese Richtlinien treten sofort nach ihrer Annahme durch die MA-Konferenz in Kraft. Sie treten an die Stelle der "Richtlinien der MAS für die Arbeit der PA-Fraktion" vom 24.7.1946.

März 1948.

---